

VERORDNUNGSBLATT DER STADT DORNBIRN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22.12.2023

9. Verordnung: Friedhofsgebühren 2024

VERORDNUNG ÜBER DIE HÖHE DER FRIEDHOFSGEBÜHREN 2024

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Dornbirn vom 14. Dezember 2023 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und der §§ 42 - 51 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F., sowie der Friedhofsordnung der Stadt Dornbirn vom 27. Oktober 1992 i.d.g.F. verordnet:

§ 1

Die Friedhofsgebühren werden gemäß § 19 der Friedhofsordnung der Stadt Dornbirn vom 27. Oktober 1992 i.d.g.F. mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 wie folgt neu festgesetzt:

1. Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren betragen für die Dauer eines Benutzungsrechtes (Familiengrab 25 Jahre) beim

Urnengemeinschaftsgrab	€	570,00
Familiengrab im Feld		
a) einfachtief		
mit 1 Grabstelle (5,2 m ²)	€	1.000,00
mit 3 Grabstellen (9 m ²)	€	1.990,00
b) doppeltief		
mit 2 Grabstellen (5,2 m ²)	€	1.271,00
mit 4 Grabstellen (6 m ²)	€	2.252,00
Familiengrab entlang der Thujenhecke		
a) einfachtief		
mit 3 Grabstellen (9 m ²)	€	2.709,00
b) doppeltief		
mit 4 Grabstellen (6 m ²)	€	3.155,00
Familiengrab entlang der Mauer		
mit 3 Grabstellen (9 m ²)	€	3.501,00
Arkadengrab		
mit 3 Grabstellen (9 m ²)	€	4.844,00
Urnenfamiliengrab für 3 Urnen		
Nischen – erste und zweite Reihe	€	1.178,00

Nischen – unterste Reihe der dreistöckigen Urnenwände	€	955,00
Erdgräber	€	1.067,00
pro Grabstelle im Ebbit	€	773,00
pro Kreuz	€	183,00

2. Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten (z.B. 15 Jahre = 60 %).

3. Bestattungsgebühren (Montag – Freitag)

Die Bestattungsgebühren betragen für jede Grabstelle

einfachtief	€	545,00
doppeltief	€	761,00

Die Bestattungsgebühren

für Urnen-Erdbestattungen betragen € 105,00

4. Bestattungsgebühren (Samstag)

Die Bestattungsgebühren betragen für jede Grabstelle

einfachtief	€	651,00
doppeltief	€	900,00

Die Bestattungsgebühren

für Urnen-Erdbestattungen betragen € 134,00

5. Aufbahrungsgebühr

Diese wird nach Kalendertagen berechnet.

Für den 1-ten Tag der Benützung

der Aufbahrungshalle	€	97,00
des Kühlraumes	€	97,00

Für den 2-ten und weitere Tage € 0,00

Für Kinder bis zu 14 Jahren werden 50 % der obigen Sätze berechnet.
Für Bestattungen in den Bergfriedhöfen wird stets der Tarif „doppeltief“ verrechnet.
Die Gebühr für Exhumierungen entspricht pro Graböffnung der Bestattungsgebühr für „einfachtief“ bzw. für „doppeltief“.

§ 2

Die Verordnung über die Höhe der Friedhofsgebühren vom 15. Dezember 2022 tritt mit 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Die Friedhofsgebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Die Bürgermeisterin:

D i p l . - V w . A n d r e a K a u f m a n n

